

Beschluss Nr. 432/2020

Schwyz, 3. Juni 2020 / ju

Motion M 8/20: Sofort Massnahmen zur finanziellen Entlastung von Unternehmen

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 14. März 2020 hat Kantonsrat René Baggenstos folgende Motion eingereicht:

«Flüssige Geldmittel – Liquidität – ist für Unternehmen vergleichbar wichtig wie es für Menschen ist, Luft zum Atmen zu kriegen. Ist ein Unternehmen liquide, kann es Löhne ausbezahlen, Lieferantenrechnungen termingerecht begleichen, dringend benötigte Investitionen tätigen und Steuern sowie Abgaben an Bund, Kanton, Bezirk und Gemeinde zu bezahlen. Fehlen einem Unternehmen die flüssigen Mittel, geht es Konkurs ausser es erhält von irgendwoher dringend benötigtes Geld in Form eines Kredits.

Das Corona Virus, beziehungsweise die gesundheitspolitisch begründeten Massnahmen, um dieses einzudämmen, verursacht immense Kollateralschäden. Hotels leiden an Stornierungen, Restaurants dürfen keine grossen Gesellschaften mehr annehmen, Reisebüros geht die Arbeit aus, Messeveranstalter und Event-Organisatoren müssen ihre Attraktivitäten absagen.

Um zu überleben, zwingt die aktuelle extreme Situation Unternehmen dazu, die Bezahlung von Lieferantenrechnungen hinauszuzögern, Investitionen zu verschieben und im schlimmsten Fall, Personal freizustellen. Dass sich dabei ein Dominoeffekt einstellt ist selbsterklärend. Die Corona-Krise hat das Potential zu einer veritablen Wirtschaftskrise heranzuwachsen.

Die öffentliche Hand entzieht den Unternehmen ebenfalls Liquidität in Form von direkten Steuern, Mehrwertsteuern (bzw. Vorsteuern), Beiträgen an die AHV, ALV, BVG, Familienausgleichskasse, Konzessionszahlungen und mehr. Dieses Geld fehlt den arg gebeutelten Unternehmen dann, um Löhne und Lieferantenrechnungen zu bezahlen.

In prekären Situationen wie heute muss die öffentliche Hand als Kreditor in die zweite Reihe treten. Gemeinden, Bezirke, Kantone und Bund kennen für die absehbare Zeit keine Liquiditäts-

probleme. Wenn die öffentliche Hand ihre (zwar gerechtfertigten) Forderungen an die Unternehmen zurückstellt, haben diese die Chance, Krisen wie heute zu überstehen und auf drastische Massnahmen wie die Entlassung von Mitarbeitenden zu verzichten.

Mit dieser Motion fordere ich den Regierungsrat auf, alle benötigten Gesetze, Verordnungen, Reglemente soweit anzupassen, dass in Krisensituationen wie aktuell Zahlungen von Unternehmen an die öffentliche Hand verzögert werden können, bis diese wieder wirtschaftlich tragbar / vertretbar werden.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Einleitende Bemerkungen

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 festgestellt, dass für die ganze Schweiz eine «ausserordentliche Lage» gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EPG, SR 818.101) vorliegt. Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und die damit verbundenen gesundheitspolitischen Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Pandemie vom 13. März 2020, welche seit dem 16. März 2020 im Rahmen der «ausserordentlichen Lage» in Kraft getreten sind, trafen die Schweizer Wirtschaft rasch und empfindlich.

Die Motion wurde unmittelbar zu Beginn der vom Bundesrat am 13. März 2020 beschlossenen Massnahmen bereits am 14. März 2020 eingereicht. Seither haben sowohl der Bundesrat als auch der Regierungsrat des Kantons Schwyz diverse Sofortmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen getroffen, welche nachfolgend aufgezeigt werden. Zudem hat der Bundesrat die gesundheitspolitischen Massnahmen Schritt für Schritt bereits wieder gelockert, sodass gleichzeitig auch ein Grossteil der Wirtschaft wieder hochgefahren werden konnte. Die nachfolgenden Zahlen und Massnahmen basieren auf dem Stand von Ende Mai 2020.

2.2 Bundesrechtliche Unterstützungspakete für die Wirtschaft

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des COVID-19-Virus ein umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Mrd. Franken beschlossen. Mit den bereits am 13. März 2020 beschlossenen Massnahmen standen der Schweizer Wirtschaft somit über 40 Mrd. Franken zur Verfügung. Ziel der vom Bundesrat ergriffenen Massnahmen ist es, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Es gilt Konkurse – ausgelöst durch die COVID-19-Krise – zu verhindern und einschneidende finanziellen Folgen abzufedern. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Massnahmen:

2.2.1 Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten

Damit betroffene KMU (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskredite von den Banken erhalten, hat der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Mrd. Franken beschlossen. Betroffene Unternehmen haben rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. Franken erhalten. Dabei werden Beträge bis zu 0.5 Mio. Franken von den Banken zu einem Zinssatz von aktuell 0% sofort ausbezahlt und vom Bund zu 100% garantiert. Beträge über 0.5 Mio. bis 20 Mio. Franken sind vom Bund zu 85% garantiert worden und dürfen aktuell maximal zu 0.5% verzinst werden. Am 22. April 2020 hat der Bundesrat zudem entschieden, aussichtsreiche Startups mit Liquiditätseingüssen – ausgelöst durch die COVID-19-Krise – über das Bürgschaftswesen zu unterstützen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat in Absprache mit den interessierten Kantonen

und den Bürgschaftsorganisationen die praktischen Voraussetzungen geschaffen. Dabei verbürgt sich der Bund mit 65% und die Kantone für die restlichen 35% eines Kredits (vgl. auch Ziffer 2.3.5 nachfolgend).

2.2.2 Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit

Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigungen ermöglicht es, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und Arbeitsplätze zu erhalten. Durch die aktuelle wirtschaftliche Ausnahmesituation sind auch Personen, welche befristet, temporär oder in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten, sowie Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, stark betroffen. Deshalb sind die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet, die Beantragung vereinfacht und die Fristen verkürzt worden.

2.2.3 Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige

Selbständigerwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des COVID-19-Virus Erwerbsausfälle erlitten haben, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. An seiner Sitzung vom 16. April 2020 hat der Bundesrat beschlossen, dass zudem auch die Selbständigerwerbenden, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie betroffen sind, weil sie zwar weiterarbeiten dürfen, aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr haben, eine Entschädigung beantragen können (z.B. Taxifahrer).

2.2.4 Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte

Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne.

2.2.5 Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen

Den Unternehmen wurde ein vorübergehender und zinsloser Zahlungsaufschub für Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist.

2.2.6 Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes

Unternehmen haben die Möglichkeit, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchsteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0% gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die Direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020. Schliesslich hat die Eidgenössische Finanzverwaltung die Verwaltungseinheiten des Bundes angewiesen, Kreditorenrechnungen rasch zu prüfen und so schnell wie möglich auszuzahlen, ohne Ausnützung der Zahlungsfristen. Damit wird die Liquidität der Lieferanten gestärkt.

2.2.7 Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Vom 19. März 2020 bis und mit 4. April 2020 durften Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden.

2.3 Schwyzer Unterstützungspaket für die Wirtschaft

Gestützt auf Art. 62 Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) hat der Regierungsrat am 24. März 2020 ein umfangreiches Unterstützungspaket zugunsten der Schwyzer Wirtschaft beschlossen. Der Kanton Schwyz war der vierte Kanton, welcher ein Massnahmepaket zugunsten der Wirtschaft verabschiedet hat. Es handelt sich dabei um Notstandsmassnahmen, welche nachfolgend in Ziffer 2.3.1 bis 2.3.4 ausgeführt werden:

2.3.1 Kreditausfallgarantie des Kantons Schwyz im Umfang von 50 Mio. Franken

Die Geschäftsbanken im Kanton Schwyz wurden eingeladen, ihre Kunden während einer beschränkten Zeitdauer möglichst selbständig mit Liquidität zu versorgen. Zugunsten der Geschäftsbanken hat der Regierungsrat eine Kreditausfallgarantie im Umfang von 50 Mio. Franken für eine maximale Dauer bis 24. März 2025 bewilligt. Damit wurden subsidiär zu den Massnahmen des Bundes 50 Mio. Franken Überbrückungskredite der Geschäftsbanken abgesichert, die diese aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Folgen an Unternehmen mit Steuerdomizil im Kanton Schwyz vergeben konnten. Diese Massnahme deckt ein Drittel des Kreditvolumens von 150 Mio. Franken ab. Somit steht der Wirtschaft im Kanton Schwyz nach wie vor ein Kreditvolumen von 150 Mio. Franken zur Verfügung.

2.3.2 Kulanz bei Zahlungsfristen

Der Kanton Schwyz bezahlt Kreditorenrechnungen innert 15 Tagen. Valutagenauere Zahlungen sind nach Möglichkeit beizubehalten, wobei verfrühte Zahlungen in Kauf genommen werden. Die Zahlungsfrist der Debitoren wurde temporär auf 120 Tage festgelegt. Die Körperschaften der öffentlichen Hand sowie die privaten Unternehmen, denen es möglich ist, wurden eingeladen, die gleichen Massnahmen zu treffen.

2.3.3 Steuerforderungen von Kanton und Gemeinden

Bei definitiven Steuerrechnungen ist eine Stundung möglich: Unternehmen und natürliche Personen, z.B. Selbständigerwerbende, welche wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die fälligen Steuerrechnungen derzeit nicht bezahlen können, ist eine Erstreckung der üblichen Zahlungsfrist auf 120 Tage oder Zahlung in maximal 18 Monatsraten möglich. Für die Zeit vom 24. März 2020 bis 31. Dezember 2020 werden auf Steuerforderungen keine Verzugszinsen erhoben. Weiter hat der Regierungsrat die Steuerämter von Gemeinden bzw. Bezirken und die kantonalen Ämter angewiesen, Stundungs- und Ratenzahlungsgesuche grosszügig und rasch zu behandeln.

2.3.4 Unterstützung von Kultur, Sport und Landwirtschaft

Die dem zuständigen Departement bereits zur Verfügung stehenden Lotteriefondsmittel wurden für das Jahr 2020 mit einer zusätzlichen Entnahme aus dem Lotteriefonds in der Höhe von 1 Mio. Franken aufgestockt, um so Anspruchsberechtigte aus den Bereichen Kultur und Sport zu unterstützen, die ausserordentlich von dieser Situation betroffen sind. Weiter wurde vom Regierungsrat die Erhöhung des landwirtschaftlichen Betriebshilfefonds um 1 Mio. Franken beschlossen.

2.3.5 Unterstützung von innovativen Startup-Unternehmen

Der Regierungsrat hat am 12. Mai 2020 beschlossen, am Bürgschaftsprogramm des Bundes zugunsten von Startups teilzunehmen und junge, innovative Schwyzer Unternehmen zu unterstützen. Zusammen mit dem Bund bürgt der Kanton Schwyz für Liquiditätshilfen zugunsten von Startup-Firmen im Umfang von insgesamt 7.5 Mio. Franken (Bund: 65%; Kanton: 35%).

2.3.6 Impulsprogramm für die Schwyzer Wirtschaft

Der Regierungsrat beantragte beim Kantonsrat eine Ausgabenbewilligung im Umfang von 2.5 Mio. Franken für ein Impulsprogramm zugunsten der Schwyzer Wirtschaft sowie des Tourismus und der Gastronomie. Mit verschiedenen Kommunikations- und Marketingaktivitäten sowie weiteren Massnahmen sollen die Nachfrage und somit die Schwyzer Wirtschaft nach dem Lock-down wieder angekurbelt und damit Arbeitsplätze gesichert werden. Das Impulsprogramm wird in enger Zusammenarbeit mit den Schwyzer Wirtschaftsverbänden (H+I – Der Schwyzer Wirtschaftsverband, Kantonal Schwyzer Gewerbeverband, Baumeisterverband und Gewerkschaftsbund Kanton Schwyz) sowie Schwyz Tourismus und GastroSchwyz entwickelt und umgesetzt. Der Kantonsrat ist dem Antrag des Regierungsrates gefolgt und hat dem Impulsprogramm an seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 mit 85 zu 5 Stimmen deutlich zugestimmt.

2.4 Fazit

Die aktuelle Situation stellt die Schwyzer Wirtschaft vor enorme Herausforderungen. Oberstes Ziel des Regierungsrates ist es, möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten und die Schwyzer Unternehmen dabei zu unterstützen. Es hat sich in den letzten Wochen gezeigt, dass sich sowohl der Bundesrat als auch der Regierungsrat ihrer Verantwortung für die Wirtschaft sehr wohl bewusst sind. Mit den oben ausgeführten Unterstützungsmassnahmen haben der Bundesrat und der Regierungsrat – je auf ihrer Kompetenzstufe – sofort wirksame Instrumente ergriffen, die effizient zugunsten der Wirtschaft eingesetzt werden. Dem vom Motionär vorgetragenen Anliegen wurde bereits mit der heute geltenden Gesetzeslage entsprochen. Es bedarf somit keiner zwingenden Anpassung von Rechtserlassen, um auf solche unerwarteten Krisenereignisse unverzüglich mit gezielten Massnahmen reagieren zu können. Aus den dargelegten Gründen wird dem Kantonsrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 8/20 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Staatskanzlei; Amt für Wirtschaft.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber